

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 3

Kiel, den 3. März

1997

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Zehntes Änderungsgesetz) und zur Änderung des Finanzgesetzes Vom 8. Februar 1997	49
Kirchengesetz gemäß Artikel 46 Abs. 1 der Verfassung zur Bestätigung der Satzung des Kirchenkreises Alt-Hamburg vom 19. September 1996	50
Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Diakonie-Hilfswerke der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein und Hamburg Vom 8. Februar 1997	50
II. Bekanntmachungen	
Verteilung der 69 Mitglieder der Synode auf die Kirchenkreise nach dem d'Hondtschen Verfahren (Art. 71 Abs. 2 Satz 3 Verfassung)	51
Verleihung des Stipendiums Harmsianum	52
Ev.-Luth. Kirchenkreisverband Hamburg: Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung	52
III. Stellenausschreibungen	55
IV. Personalmeldungen	56

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

**Kirchengesetz
zur Änderung der Verfassung
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
(Zehntes Änderungsgesetz)
und zur Änderung des Finanzgesetzes
Vom 8. Februar 1997**

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Absatz 3 der Verfassung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBl.

S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 3. Februar 1996 (GVOBl. S. 34), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 56 wird um Absatz 3 wie folgt ergänzt:

„(3) Die Aufsicht über die Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen des Kirchenkreisverbandes wird für die Dauer der Amtszeit der Verbandsorgane einer Pröpstin oder einem Propst durch Wahl übertragen, die oder der Mitglied im Verbandsausschuß sein muß. Außerdem muß eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden, für die oder den Satz 1 entsprechend gilt.

Die Auswahl und das Verfahren werden in der Satzung des Kirchenkreisverbandes festgelegt.“

2. Artikel 112 Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Kirchenkreise“ eingefügt:

„sowie ihrer Dienste, Werke und Einrichtungen“

Artikel 2

Das Finanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 3. Februar 1996 (GVOBl. S. 34), wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Kirchenkreise“ eingefügt:

„sowie ihrer Dienste, Werke und Einrichtungen“

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 8. Februar 1997 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 11. Februar 1997

Die Kirchenleitung
Karl Ludwig Kohlwege
Bischof und Vorsitzender

Az.: 1202/8324 – VH I

**Kirchengesetz
gemäß Artikel 46 Abs. 1 der Verfassung
zur Bestätigung der Satzung des Kirchenkreises
Alt-Hamburg vom 19. September 1996**

Vom 8. Februar 1997

Die Synode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Satzung zur Änderung der Satzung für den gegliederten Kirchenkreis Alt-Hamburg vom 19. September 1996 (Anlage) wird gemäß Artikel 46 Abs. 1 der Verfassung bestätigt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 8. Februar 1997 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 8. Februar 1997

Die Kirchenleitung
Karl-Ludwig Kohlwege
Bischof und Vorsitzender

Az.: 10 Alt-Hamburg – VH I / R 1

**Zweites Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über die
Ordnung der Diakonie-Hilfswerke
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Schleswig-Holstein und Hamburg
Vom 8. Februar 1997**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Ordnung der Diakonie-Hilfswerke der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 1. Februar 1992 (GVOBl. S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 30. Oktober 1993 (GVOBl. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „in Schleswig-Holstein und Hamburg“ gestrichen.

2. Vor § 1 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Erster Abschnitt
Diakonie-Hilfswerke Schleswig-Holstein und Hamburg“

3. Nach § 12 wird der folgende Zweite Abschnitt eingefügt:

„Zweiter Abschnitt
Bisherige Hilfswerke der Kirchenkreise
und Kirchengemeinden

§ 12 a
Satzung

(1) Das den bisherigen Zwecken der Hilfswerke der Kirchenkreise oder Kirchengemeinden gewidmete Vermögen bleibt Sondervermögen der Kirchenkreise bzw. der Kirchengemeinden. Es dient ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken. Dies ist in der Satzung festzulegen.

(2) Die Kirchenkreissynode bzw. der Kirchenvorstand regelt bis zum 31. Dezember 1998 durch Satzung nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe h bzw. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe m der Verfassung die Ordnung des Hilfswerkes des Kirchenkreises bzw. der Kirchengemeinde.

§ 12 b
Satzungsinhalt

Die Satzung des Kirchenkreises bzw. der Kirchengemeinde soll insbesondere Bestimmungen enthalten über:

1. Namensgebung („Diakonisches Werk“ des Kirchenkreises bzw. der Kirchengemeinde),
2. Sitz der Einrichtung,
3. Aufgaben im Sinne der Präambel,
4. Widmung/Festlegung neuzugehender Vermögensteile,
5. Festlegung der Leitungsaufgaben des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin,
6. Bildung und Aufgaben eines Diakonieausschusses und
7. Festlegung genehmigungspflichtiger Beschlüsse durch den Kirchenkreisvorstand oder den Kirchenvorstand.

§ 12 c
Stellungnahme des Diakonischen Werkes

Vor Erlaß der Satzung haben der Kirchenkreisvorstand bzw. der Kirchenvorstand eine Stellungnahme der Diakonischen Werke – Landesverbände der Inneren Mission Schleswig-Holstein e.V. oder Hamburg e.V. zum Satzungsentwurf einzuholen.

§ 12 d
Rechtsverordnung

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Buchführungspflichten, die Organisation des Rechnungswesens, das Abrechnungswesen und das Controlling festzulegen.“

4. Vor § 13 wird die folgende Überschrift eingefügt:
„Dritter Abschnitt
Übergangs- und Schlußbestimmungen“

5. § 13 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kirchenkreissatzung nach § 12 a Abs. 1 gelten für den betreffen-

den Kirchenkreis die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Ordnung der Hilfswerke der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 9. Juni 1979 (GVOBl. S. 273), soweit sie sich auf die Kirchenkreise und Kirchengemeinden beziehen.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

(1) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzustellen, wann das Kirchengesetz über die Ordnung der Hilfswerke der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 9. Juni 1979 (GVOBl. S. 273) außer Kraft tritt.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, den Wortlaut des Kirchengesetzes über die Ordnung der Diakonie-Hilfswerke der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung sowie in geschlechtergerechter Fassung mit neuer Paragraphenzählung bekanntzumachen.

Artikel 3

Das Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 8. Februar 1997 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 11. Februar 1997

Die Kirchenleitung
Karl Ludwig Kohlwege
Bischof und Vorsitzender

Az.: 5141-1 – VH I

Bekanntmachungen

Verteilung der 69 Mitglieder der Synode auf die Kirchenkreise nach dem d'Hondtschen Verfahren (Art. 71 Abs. 2 Satz 3 Verfassung)

Die Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat am 8. Februar 1997 die Verteilung der Mitglieder der Synode auf die Kirchenkreise auf der Grundlage der Gemeindegliederzahlen für 1996 nach dem d'Hondtschen Verfahren nach Art. 71 Abs. 2 Satz 3 Verfassung in Verbindung mit § 78 Wahlgesetz wie nachstehend aufgeführt festgestellt:

Alt-Hamburg	8	Eutin	2
Altona	1	Kiel	5
Blankenese	2	Lauenburg	3
Harburg	2	Lübeck	4
Niendorf	3	Münsterdorf	1
Stormarn	9	Neumünster	4
		Oldenburg	2

Pinneberg	2	Flensburg	2
Plön	2	Husum-Bredstedt	1
Rantzaupark	2	Norderdithmarschen	1
Segeberg	2	Rendsburg	3
Angeln	1	Schleswig	1
Eckernförde	2	Süderdithmarschen	2
Eiderstedt	1	Südtondern	1

Kiel, 11. Februar 1997

Die Kirchenleitung
Kohlwege
Bischof und Vorsitzender

Az.: 1022-6 – VH I/R II

Verleihung des Stipendiums Harmsianum

Kiel, 10. Januar 1997

Das im Jahre 1961 erneuerte Stipendium Harmsianum, das am 4. Adventssonntag 1841 in dankbarer Erinnerung an das segensreiche Wirken von Claus Harms errichtet wurde, soll auch im Jahr 1997 wieder verliehen werden. Nach § 2 der Satzung wird das Stipendium aus den Erträgen des Fondsvermögens an wissenschaftlich befähigte und bereits im 1. theologischen Examen geprüfte Theologinnen und Theologen aus dem Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur wissenschaftlichen Fortbildung oder zu einer Studienreise verliehen. Über das Stipendium, das auf Antrag durch einen Zuschuß verliehen wird, ist nach Abschluß des Studienkurses oder der Reise in Form einer schriftlichen Arbeit zu berichten.

Den Anträgen, die das Nordelbische Kirchenamt bis zum 1. April 1997 annimmt, sind der Lebenslauf der Antragstellerin oder des Antragstellers und vorhandene Zeugnisse über die Ablegung der 1. theologischen Prüfung und etwaiger weiterer kirchlicher oder sonstiger Prüfungen beizufügen. Die Satzung des Stipendiums Harmsianum ist im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins 1963, S. 43, veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Brummack

Az.: 30013 – E 2

Ev.-Luth. Kirchenkreisverband Hamburg:

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung

Die Verbandsvertretung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbandes Hamburg hat am 12. November 1996 die nachstehend abgedruckte Änderungssatzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die „Wahlordnung zur Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg“ vom 27. Juni 1991 (GVOBl. S. 247) aufgehoben mit folgender Übergangsregelung:

„2. Übergangsregelung

Entsprechend Artikel 2 der Satzung zur Änderung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg findet die gesamte Wahlordnung bis zum Ablauf der gegenwärtigen Wahlperiode insoweit Anwendung, als in der Übergangszeit bis zur Neubildung der Organe des KKVHH Nachwahlen für die nach den bisherigen Regelungen gebildeten, derzeit im Amt befindlichen Organe notwendig werden.“

Die Beschlüsse der Verbandsvertretung sind mit Schreiben des Nordelbischen Kirchenamtes vom 17. Februar 1997, Az: 10 KKVb Hamburg, kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 17. Februar 1997

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Heuer

*

Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbandes Hamburg Vom 12. November 1996

Die Verbandsvertretung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbandes Hamburg hat am 12. November 1996 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbandes Hamburg vom 14. Mai 1991 wird gemäß § 10 der Satzung geändert und erhält den in der Anlage folgenden Wortlaut.

Artikel 2

Die nach den bisherigen Regelungen gebildeten Organe des Kirchenkreisverbandes Hamburg bleiben bis zu ihrer Neubildung im Anschluß an die Neubildung der Kirchenkreissynoden 1997 im Amt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Hamburg, den 12. November 1996

Der Verbandsausschuß

(Unterschriften)

Anlage

Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbandes Hamburg

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

(1) Der Kirchenkreisverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreisverband Hamburg“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Ihm gehören die Kirchenkreise Althamburg, Altona, Blankenese, Harburg, Niendorf und Stormarn an.

(2) Werden im Sprengel Hamburg durch Teilung oder Zusammenlegung neue Kirchenkreise gebildet, so gehören auch sie dem Kirchenkreisverband an, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der Kirchenkreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke.

(4) Grundlage seiner Satzung sind die Bestimmungen der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Kirchenkreisverband Hamburg nimmt gesamtstädtische Aufgaben wahr, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche übernommen werden.

(2) Der Kirchenkreisverband nimmt weitere ihm von den beteiligten Kirchenkreisen gemeinsam übertragene Aufgaben und Anliegen wahr.

(3) Zu den Aufgaben des Kirchenkreisverbandes gehören insbesondere:

- a) gesamtstädtische Herausforderungen nach Absatz 1 festzustellen und die Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben zu klären; dies geschieht gemeinsam mit dem Bischof oder der Bischöfin für den Sprengel Hamburg sowie in Verbindung mit anderen Trägern kirchlicher Arbeit, soweit sie ganz oder teilweise auf den Verbandsbereich bezogen ist.
- b) die Gemeinschaft und Zusammenarbeit der beteiligten Kirchenkreise durch gemeinsame Abstimmung und Durchführung von Maßnahmen und Erarbeitung gemeinsamer Planungen zu fördern;
- c) Einrichtungen des Verbandes zu errichten und zu unterhalten;
- d) einzelne Verbandsmitglieder oder andere Träger kirchlicher Arbeit mit Mitteln zur Erfüllung besonderer Aufgaben auszustatten;
- e) für die Errichtung, Aufhebung und Änderung der zur Erfüllung von Verbandsaufgaben bestimmten Pfarrstellen und Planstellen zu sorgen;
- f) Umlagen zur Erfüllung der durch die Satzung bestimmten Aufgaben zu erheben.

(4) Der Kirchenkreisverband kann durch Vereinbarung Aufgaben für andere kirchliche Körperschaften und Einrichtungen übernehmen.

(5) Der Kirchenkreisverband nimmt Aufgaben in verschiedener Weise wahr:

- a) Der Kirchenkreisverband ist Träger von Einrichtungen gesamtstädtischer Relevanz.
- b) Der Kirchenkreisverband beteiligt sich in inhaltlicher, personeller, finanzieller und / oder organisatorischer Mitverantwortung an kirchlichen Einrichtungen von gesamtstädtischer Relevanz.
- c) Der Kirchenkreisverband ist Träger oder Mitträger von Veranstaltungen gesamtstädtischer Relevanz.
- d) Der Kirchenkreisverband koordiniert in enger Kooperation mit anderen Trägern kirchlicher Arbeit Aufgaben, Aktionen, Projekte oder Maßnahmen von gesamtstädtischer Relevanz.

(6) Die Übernahme von Aufgaben in Form von Mitträgerschaft nach Absatz 5 Buchstabe b) sowie Vereinbarungen nach Absatz 4 bedürfen der Zustimmung der Verbandsvertretung, die Übernahme von Aufgaben in Form von Trägerschaft nach Absatz 5 Buchstabe a) bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Verbandsvertretung.

(7) Der Kirchenkreisverband vertritt die von ihm wahrgenommenen gesamtstädtischen Aufgaben sowie die ihm übertragenen gemeinsamen Aufgaben und Anliegen der Kirchenkreise und der mitarbeitenden Träger gegenüber städtischen, kommunalen und staatlichen Stellen, gegenüber der Freien Wohlfahrtspflege, in der Kirche und in der Öffentlichkeit.

§ 3

Organe des Kirchenkreisverbandes

(1) Organe des Kirchenkreisverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß.

(2) Die Mitglieder dieser Organe werden für sechs Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Konstituierung der Organe der nachfolgenden Wahlperiode.

(3) Die Neuwahlen zur Verbandsvertretung und zum Verbandsausschuß sollen unverzüglich nach der Neuwahl der Kirchenkreissynoden und der Kirchenkreisvorstände stattfinden.

(4) Der Verbandsausschuß kann für die in § 2 beschriebenen Aufgaben Ausschüsse bilden und ihre Zusammensetzung und Aufgaben regeln. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Verbandsausschuß berufen. Ihre Amtszeit endet mit einer neuen Berufung durch den Verbandsausschuß, die in der Regel im Anschluß an dessen Konstituierung erfolgt, oder durch Auflösung des Ausschusses.

(5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Kirchenkreisverbandes sowie die nordelbischen Dienste und Werke sollen bei der Erörterung von Angelegenheiten, die ihren Verantwortungsbereich im Sprengel Hamburg betreffen, in den Organen des Verbandes beratend mitwirken.

§ 4

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung entscheidet über die Angelegenheiten des Verbandes.

(2) Die Verbandsvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie beschließt unter Beachtung von § 2 Absatz 6 über die Aufgaben des Verbandes nach § 2 Absatz 4 sowie § 2 Absatz 5 Buchstabe a) und Buchstabe b).
- b) Sie wählt den Verbandsausschuß.
- c) Sie wählt und beruft die Mitglieder des Finanzausschusses nach § 9 Absatz 3.
- d) Sie setzt die Umlagen fest.
- e) Sie beschließt den Haushalt des Verbandes und nimmt die Jahresrechnung ab.
- f) Sie beschließt über die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Pfarrstellen und Planstellen des Verbandes.
- g) Sie beaufsichtigt die Geschäftsführung des Verbandsausschusses.

(3) Ist das zu finanzierende Volumen des Haushaltsplans um mehr als 5 % höher als das entsprechende Volumen des Haushaltsplans für das laufende Jahr, so kann die Verbandsvertretung den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wirksam nicht beschließen, wenn mindestens zwei Kirchenkreise vor der Beschlußfassung widersprochen haben oder innerhalb von 3 Wochen nach der Beschlußfassung widersprechen.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus je sechs Vertretern oder Vertreterinnen der beteiligten Kirchenkreise. Sie werden von der jeweils zuständigen Kirchenkreissynode gewählt, darunter mindestens zwei Mitglieder des Kirchenkreisvorstands, darunter wiederum je ein Propst oder eine Pröpstin; Pastoren und Pastorinnen sowie hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen je Kirchenkreis insgesamt nicht mehr als zwei Personen sein.

(2) Für die Mitglieder der Verbandsvertretung werden persönliche Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gewählt. Dabei kann ein Pastor oder eine Pastorin Stellvertreter oder Stellvertreterin eines hauptamtlichen Mitarbeiters oder einer hauptamtlichen Mitarbeiterin sein und umgekehrt. Die stellvertretenden Mitglieder sind gleichzeitig Ersatzmitglieder; bei Aus-

scheiden eines Propsten oder einer Pröpstin findet eine Nachwahl statt.

(3) Der Bischof oder die Bischöfin für den Sprengel Hamburg, die Pröpste und Pröpstinnen, der oder die Beauftragte der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche bei Bürgerschaft und Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, ein Vertreter oder eine Vertreterin des Nordelbischen Kirchenamts, sechs Vertreter und Vertreterinnen der nordelbischen Dienste und Werke mit Relevanz für den Sprengel Hamburg, die auf Vorschlag des Verbandsausschusses von dem Bischof oder der Bischöfin für den Sprengel Hamburg benannt werden, sowie der Stadtpastor oder die Stadtpastorin und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Kirchenkreisverbandes Hamburg nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(4) Die Verbandsvertretung überträgt durch Wahl aus ihrer Mitte je einem ihrer Mitglieder, das weder Pastor oder Pastorin noch hauptamtlicher Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterin sein darf, in getrennten Wahlgängen den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz.

§ 6

Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuß ist für die Geschäftsführung sowie für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

(2) Der Verbandsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) den Stadtpastor oder die Stadtpastorin sowie den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin zu berufen;
- b) Beschlüsse der Verbandsvertretung anzuregen, vorzubereiten und auszuführen;
- c) für die Klärung und Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes nach § 2 zu sorgen;
- d) für gemeinsame Fragen der beteiligten Kirchenkreise ein Forum zu bilden und gemeinsame Anliegen zu koordinieren;
- e) gesamtstädtische Veranstaltungen zu beschließen und für ihre Durchführung zu sorgen;
- f) gesamtkirchliche Aufgaben im Rahmen der Zielrichtung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und unbeschadet ihrer Zuständigkeit zu fördern und zu koordinieren, insbesondere:
 - die Öffentlichkeitsarbeit im Verbandsbereich,
 - Angelegenheiten des Schulwesens und des Religionsunterrichtes in Hamburg,
 - eine für den Sprengel Hamburg ausgerichtete Arbeit des Diakonischen Werkes Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V.,
 - die gesamtstädtische Arbeit der anderen Dienste und Werke im Sprengel Hamburg zu koordinieren;
- g) den Kirchenkreisverband gegenüber der Kirchenleitung und dem Nordelbischen Kirchenamt und gemeinsam mit dem Bischof oder der Bischöfin für den Sprengel Hamburg und dem oder der Beauftragten der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche bei Bürgerschaft und Senat der Freien und Hansestadt Hamburg gegenüber staatlichen Behörden und Dienststellen zu vertreten;
- h) unter Berücksichtigung von § 3 Absatz 4 Ausschüsse zu bilden.

(3) Der Verbandsausschuß stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf. Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreisverbandes und verfügt über die Haushaltsmittel im Rahmen des Haushaltsplans. Er besetzt die von der Verbandsvertretung beschlossenen Stellen.

(4) Der Verbandsausschuß nimmt die ihm obliegende Aufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende wahr. Mit Zustimmung des Verbandsausschusses kann die Führung der Aufsicht delegiert werden.

(5) Die geistliche Aufsicht über die Inhaber und Inhaberinnen der Pfarrstellen des Kirchenkreisverbandes übt der Bischof oder die Bischöfin aus. Er oder sie kann diese Aufgabe delegieren.

(6) Außerhalb der Tagungen der Verbandsvertretung nimmt der Verbandsausschuß in dringenden Fällen die Aufgaben der Verbandsvertretung wahr. Über seine Maßnahmen hat er der Verbandsvertretung auf ihrer nächsten Sitzung zu berichten. Die Verbandsvertretung entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder geändert werden.

(7) Der Kirchenkreisverband wird durch den Verbandsausschuß vertreten. Dieser handelt im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und ein weiteres Mitglied.

§ 7

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuß besteht aus 14 Mitgliedern. Mitglieder des Verbandsausschusses sind 8 aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählte Personen, von denen 7 weder Pastoren oder Pastorinnen noch hauptamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen sein dürfen, sowie die 6 von den Kirchenkreissynoden nach § 5 in die Verbandsvertretung gewählten Pröpste und Pröpstinnen.

(2) Der Bischof oder die Bischöfin für den Sprengel Hamburg, der oder die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung, der oder die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Finanzausschusses, der Stadtpastor oder die Stadtpastorin, der

Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin sowie die Vorsitzenden der Kirchenkreisvorstände, die nicht Propst oder Pröpstin sind, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Bischof oder die Bischöfin kann den Vorsitz übernehmen.

(3) Der Verbandsausschuß überträgt durch Wahl je einem seiner Mitglieder in getrennten Wahlgängen den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Unter ihnen muß ein pröpstliches Mitglied sein.

(4) Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Verbandsausschusses bilden zusammen mit dem Stadtpastor oder der Stadtpastorin und dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin den Geschäftsführenden Ausschuß des Verbandsausschusses.

§ 8

Geschäftsstelle

(1) Der Verband unterhält zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Sie handelt im Auftrag des Verbandsausschusses.

(2) Der Bereich Theologie und Kirchliche Dienste wird von dem Stadtpastor oder der Stadtpastorin des Kirchenkreisverbandes geleitet.

(3) Der Bereich Personalwesen, Finanzen und Verwaltung wird von dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin des Kirchenkreisverbandes geleitet.

§ 9 Finanzwesen

(1) Für die Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreisverbandes erhebt dieser eine jährliche Umlage, die im Vorwege von den den Kirchenkreisen im Sprengel Hamburg insgesamt zustehenden Schlüsselzuweisungen abgezogen wird und unmittelbar in den Haushalt des Kirchenkreisverbandes Hamburg fließt.

(2) Leistungen gemäß § 2 Absatz 4 werden den Auftraggebern nach ermitteltem Aufwand berechnet.

(3) Durch die Verbandsvertretung wird ein Finanzausschuß gebildet. Die Verbandsvertretung wählt zwei Mitglieder aus ihrer Mitte. Darüber hinaus beruft die Verbandsvertretung die Vorsitzenden der Finanzausschüsse der Kirchenkreissynoden oder eine vom jeweiligen Finanzausschuß stattdessen benannte Person. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Finanzausschusses teil. Der Finanzausschuß überträgt durch Wahl je einem seiner Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz.

Der Finanzausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) den Verbandsausschuß und dessen Geschäftsführenden Ausschuß in finanziellen Angelegenheiten zu beraten,
- b) den vom Verbandsausschuß vorzulegenden Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Kirchenkreisverbandes zu prüfen und der Verbandsvertretung darüber zu berichten,
- c) im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsvertretung auf Antrag des Verbandsausschusses überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben zu beschließen.

(4) Der Haushaltsplan des Kirchenkreisverbandes wird von der Verbandsvertretung beschlossen und ist dem Nordelbischen Kirchenamt vorzulegen.

(5) Die Verbandsvertretung nimmt die Jahresrechnung ab, beschließt über die Verwendung eventueller Überschüsse und über die Entlastung.

§ 10 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen der Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsvertretung und der Zustimmung von drei Vierteln der Anwesenden.

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung des Kirchenkreisverbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsvertretung. Der Beschluß ist durch die Synoden der beteiligten Kirchenkreise mit der Mehrheit ihrer Mitglieder zu ratifizieren.

(2) Im Falle der Auflösung des Kirchenkreisverbandes werden sich die beteiligten Kirchenkreise über die Übernahme der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und über die Verteilung der finanziellen Folgelasten rechtzeitig einigen. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, tragen sie die Folgekosten unter weiterer Anwendung des Verteilungsschlüssels des § 9.

§ 12 Ausscheiden

Jeder Kirchenkreis ist berechtigt, sein Ausscheiden zum Ende des jeweils übernächsten Rechnungsjahres zu erklären. Der Beschluß ist auf zwei verschiedenen Kirchenkreissynoden zu fassen. § 11 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 13 (Schlußbestimmung)

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Eichede im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg – ist die Pfarrstelle vakant und zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Kirchengemeinde gehören acht Dörfer mit rund 3.050 Gemeindegliedern. In Eichede liegt die schöne alte Fachwerkkirche mitten im grünen Dorfkern; in Todendorf ist eine moderne, lichtvolle Zeltkirche. In jeder Kirche findet alle 14 Tage im Wechsel ein Gottesdienst statt.

Die Kirchengemeinde hat einen großen Kreis von ehrenamtlichen Mitarbeitern. Der Kindergottesdienst findet jeden Sonntag in beiden Kirchen um 11 Uhr statt. Es gibt u. a. eine

Kindergruppe, Kinder- und Erwachsenenchor, Posaunenarbeit im Aufbau, zwei Mutter-Kind-Gruppen und eine ehrenamtlich geleitete Seniorenarbeit. Ein besonderer Akzent ist eine rege kirchenmusikalische Arbeit.

Die Kirchengemeinde verwaltet sich selbst und unterhält einen eigenen Friedhof.

In dem ländlich geprägten Dorf Eichede liegt die neuausgebauete Pastoratswohnung mit Gemeinderäumen und Gemeindesaal.

Kindergärten und Grundschule liegen 3 km entfernt in Mollhagen. Zu den weiterführenden Schulen fährt ein Bus nach Bargtheide.

Wir wünschen uns einen Pastor / eine Pastorin,

dem / der die Verkündigung und Seelsorge in unserer ländlich geprägten Gemeinde wichtig sind und der / die auch junge Menschen anzusprechen vermag,

der / die bereit ist, sich mit den vielfältigen Aufgaben und Möglichkeiten in der Kirchengemeinde vertraut zu machen, auf Menschen zuzugehen, bei Konflikten ausgleichend zu handeln und die Gemeinde zu sammeln,

der / die vorhandenen Traditionen annimmt, offen ist für neue Wege und das Gemeindeleben mit eigenen, neuen Ideen bereichert.

der / die kollegial mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammenarbeitet,

der / die sich auf das Leben in dörflicher Gemeinschaft einläßt.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Ahrensburg -, Rockenhof 1, 22359 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Jürgen Laufer, Redderweg 1, 22964 Steinburg-Eichede, Tel. 0 45 34 / 75 47; Pastor Ove H. Berg, Kirchenstr. 10, 22964 Steinburg-Eichede, Tel. 0 45 34 / 6 11, und Pröpstin Heide Emse, Rockenhof 1, 22359 Hamburg, Tel. 040 / 60 31 43 43.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Eichede – P II / P 2

In der Thomas-Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof im Kirchenkreis Kiel ist die 4. Pfarrstelle vakant und zum 1.6.1997 mit einem Pastor oder einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Mettenhof wurde als Stadtteil 1965 am Westrand Kiels begründet und hat mittlerweile ca. 22.000 Einwohner. Die Situation im Stadtteil ist geprägt durch eine Hochhausbebauung im Zentrum.

Die Thomas-Kirchengemeinde umfaßt ca. 8.700 Gemeindeglieder und ist beheimatet im ökumenischen Zentrum Birgitta-Thomas-Haus.

Der Kirchenvorstand wünscht sich eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der im Team mit drei Kollegen zusammenarbeiten kann, einen Gemeindebezirk betreut (Seelsorge, Amtshandlungen, Konfirmationsunterricht), Sinn für ökumenisches Leben und Interesse an Frauenarbeit hat.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Falckstraße 9, 24103 Kiel.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Manfred Wilde, Skandinavien-damm 346, 24109 Kiel, Tel. 04 31 / 52 12 46, und Propst Knut Mackensen, Tel. 04 31 / 9 06 02 33.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Thomas-Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof (4) – P II / P 1

*

Personalnachrichten

Ordiniert:

Am 8. Dezember 1996 die Theologin Kerstin Schaack.

Kirchengemeinden Aventoft und Neukirchen mit dem Dienstsitz in Neukirchen, Kirchenkreis Südtondern.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1997 die Pastorin z.A. Dr. Anne Steinmeier, z.Z. beurlaubt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (eingeschränktes Dienstverhältnis – 75 % –) zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nicolaus zu Hamburg-Alsterdorf, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –.

Vom Bundesministerium der Verteidigung mit Wirkung vom 1.1.1997 auf die Dauer von 6 Jahren die Pastorin Heike Tamminga-Boyke, geb. Tamminga, zuletzt in Delve, unter Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit zur Militärpfarrerin auf dem Dienstposten des Evangelischen Standortpfarrers Eckernförde.

Mit Wirkung vom 1.2.1997 die Pastorin z. A. Meike Meves-Wagner, z.Z. Neukirchen, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1997 die Wahl des Pastors z.A. Ralf Böhme, z.Z. in Hamburg-Harburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Bugenhagen-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1997 die Wahl des Pastors z.A. Günther Eberhardt, z.Z. in Hamburg-Neugraben, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Michaelis-Kirchengemeinde Hamburg-Neugraben, Kirchenkreis Harburg.

Der Propst Dietrich Heyde im Amt des Propstes des Kirchenkreises Schleswig auf Grund seiner von der Kirchenkreissynode am 6.11.1996 erfolgten Wiederwahl über den 31. März 1997 hinaus für eine 2. Amtsperiode von weiteren 10 Jahren.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1997 die Wahl des Pastors z.A. Jens-Uwe Jürgensen, z.Z. in Hamburg-Eimsbüttel, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Gemeinde der Bethlehemkirche zu Hamburg-Eimsbüttel, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1997 die vom Kirchenpatron erfolgte Berufung des Pastors Thomas Kretzmann, bisher auf Hooge, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mustin, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1997 die Wahl des Pastors z.A. Ulrich Krüger, z.Z. in Hamburg-Hausbruch, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Hamburg-Hausbruch, Kirchenkreis Harburg.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1997 die Wahl der Pastorin z.A. Ulrike Lenz, z.Z. in Geesthacht, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Salvatoris-Geesthacht, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf –.

Mit Wirkung vom 1.1.1997 die vom Vorstand der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Alten-Eichen erfolgte Berufung des Pastors Bernd Schlüter, bisher in Hamburg, für das Amt eines Theologischen Referenten für Religionspädagogik an der Ev. Fachschule für Sozialpädagogik Alten Eichen in Hamburg-Stellingen bei gleichzeitiger Beurlaubung auf die Dauer von 5 Jahren.

Mit Wirkung vom 1.2.1997 die Wahl des Pastors Ernst-Jürgen Wagner, z.Z. in Neukirchen, im Rahmen seines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinden Aventoft und Neukirchen mit dem Dienstsitz in Neukirchen, Kirchenkreis Südtondern.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1.3.1997 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Peter Barz, bisher in Bordesholm, in das Amt eines theologischen Referenten des Gemeindedienstes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Arbeitszweig Volksmission) mit dem Dienstsitz in Hamburg.

Mit Wirkung vom 1. April 1997 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Hinrich Bues, bisher in Itzehoe, in die 3. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Dienstleistung beim Gemeindedienst der NEK –.

Eingeführt:

Am 12.1.1997 der Pastor Jörg Arndt als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Havetoft, Kirchenkreis Angeln.

Am 12.1.1997 der Pastor Michael Carstens als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flensburg-St. Jürgen, Kirchenkreis Flensburg.

Am 19. Januar 1997 der Pastor Harald Ehlsbeck als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Gabriel in

Hamburg-Barmbek, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Ost –.

Am 12.1.1997 der Pastor Andreas Erler als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Harksheide-Falkenberg, Kirchenkreis Niendorf.

Am 26.1.1997 der Pastor Peter Fenten als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heide-Butendiek, Kirchenkreis Norderdithmarschen.

Am 12. Januar 1997 die Pastorin Astrid Fiehland van der Vegt als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nienstedten, Kirchenkreis Blankenese.

Am 24. Januar 1997 die Pastorin Dr. Ute Grümbel als Pastorin in die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Evangelisches Zenrum Rissen.

Am 12.1.1997 die Pastorin Christa Hansen als Pastorin in die Pfarrstelle Tingleff der Nordschleswigschen Gemeinde der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Am 26.1.1997 der Pastor Christian-Ulrich Herrmann als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langenfelde, Kirchenkreis Niendorf.

Am 24. Januar 1997 der Pastor Thomas Hirsch-Hüffell als Pastor in die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Förderung des Gottesdienstes.

Am 8.12.1996 die Pastorin Uta Jacobs, geb. Memming, als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Kiel-Elmschenhagen, Kirchenkreis Kiel.

Am 26. Januar 1997 der Pastor Jens-Uwe Jürgensen als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Gemeinde der Bethlehemkirche zu Hamburg-Eimsbüttel, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –.

Am 15.12.1996 die Pastorin Wiltraud Kulke als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bredstedt, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

Am 2. Februar 1997 die Pastorin Ulrike Lenz als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Salvatoris Geesthacht, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf –.

Am 26.1.1997 die Pastorin Anja Lochner als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Westerland/Sylt, Kirchenkreis Südtondern.

Am 5.1.1997 der Pastor Holger Jürgen Lorenzen als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grömitz, Kirchenkreis Oldenburg.

Am 2. Februar 1997 der Pastor Knut Mackensen als Propst des Kirchenkreises Kiel und gleichzeitig als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai zu Kiel.

Am 26.1.1997 der Pastor Peter Moskopf als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Büchen-Pötrau, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Am 15.12.1996 der Pastor Helmut Neiß als Pastor in die 26. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Gefängnisessorge in Hamburg –.

Am 8.12.1996 der Pastor Ralf Pehmöller als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ostfeld, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

Am 20. Oktober 1996 der Pastor Andreas Riebl als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Broder Hinrick in Hamburg-Langenhorn, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –.

Am 8.12.1996 die Pastorin Anke Schäfer als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Trittau, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrenburg –.

Am 26.1.1997 der Pastor Reinhard Schön als Pastor in die 14. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Dienstleistung im Kirchenkreis Lübeck.

Am 1.12.1996 die Pastorin Regine Schwichtenberg als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Peter-Ording, Kirchenkreis Eiderstedt.

Am 5.1.1997 der Pastor Christian Stehr als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde „Schalom“ Norderstedt, Kirchenkreis Niendorf.

Am 15. Dezember 1996 die Pastorin Gisela Stello-Benz als Pastorin in die 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag.

Am 19.1.1997 der Pastor Heiner Wedemeyer als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kollmar-Neuendorf, Kirchenkreis Rantzaу.

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Ekkehard Langbein im Amt eines theologischen Referenten im Pädagogisch-Theologischen Institut Nordelbien – Arbeitsstätte Kiel – mit dem Dienstsitz in Hamburg-Rissen um 5 Jahre über den 31.1.1998 hinaus.

Die Amtszeit des Pastors Volker Schmidt als Inhaber der 5. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (Ev. Akademie Themenbereich Nord-Süd sowie interkultureller und interreligiöser Dialog mit Schwerpunkt Asien) über den 31.1.1997 hinaus bis einschließlich 31.8.2003.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1.3.1997 der Pastor (Pastor im Probedienst) Andreas Lüdtke im Rahmen eines uneingeschränkten privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Kiel-Elmschenhagen, Kirchenkreis Kiel (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 1. März 1997 der Pastor z.A. Stephan Patalong unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der pastoralen Dienstleistung in der Gefängnisseelsorge in der JVA Glasmoor.

Freigestellt:

Mit Wirkung vom 1.1.1997 auf die Dauer von 6 Jahren die Pastorin Heike Tamminga-Boyke, geb. Tamminga, zuletzt in Delve, für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge.

Übertragen:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 dem Militärdekan Helmut Gwiasda, Evangelischer Standortpfarrer Hamburg II, die 2. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Bugenhagen-Kirchengemeinde zu Groß Flottbek, Kirchenkreis Blankenese.

In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1.3.1997 die Pastorin Martina Gehlhaar, bisher in Hamburg.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1997 der Propst Dr. Hermann Augustin in Ratzeburg.

Mit Wirkung vom 1. August 1997 der Pastor Werner Ballnus in Lübeck.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1997 der Pastor Klaus Blechschmidt.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1997 der Pastor Werner Buchholz in Hamburg-Jenfeld.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1997 der Pastor Helmut Hennicke in Hamburg-Alsterdorf.

Mit Wirkung vom 1. August 1997 der Pastor Dr. Klaus Loewer in Hamburg.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1997 der Pastor Jörg Miether in Husum.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1997 der Landespastor Jens-Hinrich Pörksen in Rendsburg.



Pastor i.R.

Hans-Helmuth Eggers

geboren am 10. Mai 1930 in Hamburg
gestorben am 18. Dezember 1996 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 20. Oktober 1957 in Rendsburg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Hamburg-Rahlstedt und Steinbek. Von 1959 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. Juli 1978 war er Pastor der Kirchengemeinde Steinbek.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Eggers.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

Friedrich Horst Ganßauge

geboren am 6. Mai 1923 in Dresden
gestorben am 1. Januar 1997 in Heide

Der Verstorbene wurde am 27. Juni 1954 in Pirna/Sachsen ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holstein war er ab 1973 Pastor in Burg/Dithmarschen. Von 1980 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. September 1985 war er Pastor der Kirchengemeinde Weddingstedt.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Ganßauge
Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

Albrecht Merle

geboren am 7. Oktober 1909 in Kiel
gestorben am 5. Januar 1997 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 12. September 1939 in Schwerin ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holstein war er ab 1958 Pastor in Heiligenhafen. Von 1961 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. November 1979 war er Pastor der Kirchengemeinde Großenbrode.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Merle.
Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

Hermann Schroeder

geboren am 16. August 1929 in Tiegenhof
gestorben am 9. Januar 1997 in Kiel

Der Verstorbene wurde am 21. Oktober 1956 in Rendsburg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in Wilster. Ab 1968 war er als Pastor im Amt des Referenten des Vorsitzenden der Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins. Von 1972 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. September 1991 war er Propst des Kirchenkreises Stormarn -Bezirk Wandsbek-Rahlstedt- und gleichzeitig Pastor der Christuskirchengemeinde Hamburg-Wandsbek.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Propst Schroeder.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

YYYYY

1/2 CO

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt

Postfach 3449

24033 Kiel

Postvertriebsstück

C 4193 B

Entgelt bezahlt